

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Kottensdorf über einen Absetzschacht und ein Regenrückhaltebecken bei Fl.Nr. 771, Gmkg. Gustenfelden in die Schwabach (Gew. II. Ordnung) durch die Gemeinde Rohr, Landkreis Roth**

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Rohr beabsichtigt im Rahmen der Kanalsanierung die abwassertechnische Erschließung des Ortsteiles Kottensdorf auf Trennsystem umzustellen. Das anfallende Schmutzwasser wird zur Kläranlage Schwabach übergeleitet. Die Niederschlagswässer werden in bestehenden und neu zu errichtenden Oberflächenwasserkanälen gesammelt und über einen Absetzschacht mit Tauchwand und ein Regenrückhaltebecken (378 m³) bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 771, Gmkg. Gustenfelden auf 355 l/s gedrosselt in die Schwabach abgeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 640 l/s dem Gewässer zugeführt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen

in der Zeit vom 09.09.2019 bis 30.09.2019 bei der Gemeinde Rohr Zimmer Nr. 3 auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. **bis spätestens bis zum 15. Oktober 2019** schriftlich oder zur Niederschrift, bei der Gemeinde Rohr und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer 231,

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rohr, den 02. September 2019

